



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 023-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.45

Eingereicht am: 06.03.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)
Rüfenacht (Burgdorf, SP)
Zybach (Spiez, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.03.2023

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Für eine echte Prämienverbilligung

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Obergrenze der Höhe des jährlichen Einkommens soll mit der aufgelaufenen Teuerung und den angestiegenen Krankenkassenprämien neu berechnet und so angehoben werden, dass 30 Prozent der Bevölkerung anspruchsberechtigt sind.
2. Die Höhe der Prämienverbilligung soll anhand der aufgelaufenen Teuerung sowie des Anstiegs der Krankenkassenprämien berechnet und korrigiert werden.
3. Dies kann stufenweise über die kommenden Jahre bis spätestens 2029 erfolgen.

Begründung:

Der Finanzielle Druck auf die Bevölkerung hat mit der Teuerung massiv zugenommen. Die Höhe der Krankenkassenprämien ist nicht im Warenkorb der Teuerung berücksichtigt und muss jeweils zusätzlich berechnet werden. Wegen des Kaufkraftverlusts und der massiven Zunahme der Krankenkassenprämien reicht die aktuelle Regelung nicht mehr zur Entlastung des unteren Mittelstands. Die Prämienverbilligung ist ein wichtiges Instrument zur Korrektur und Vorbeugung von Armut.

Durch die politisch erwünschte Ambulantisierung werden die Krankenkassenprämien auch weiter steigen, wegen der fehlenden Finanzierung der ambulanten Leistungen durch den Kanton. Die Prämienverbilligung entlastet gezielt jene Menschen, die Bedarf haben. Um eine möglichst grosse Wirkung zu erzielen, müsste die Höhe überprüft werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die aufgelaufene Teuerung ist eklatant. Eine Verbesserung muss jetzt passieren.

Verteiler

- Grosser Rat